

### Höchstpreise für Verbrauchszucker.

Nach der Ministerialverordnung vom 7. Juli 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Zucker erhöht sich der für Verbrauchszucker festgesetzte Grundpreis von Kr. 88.50 pro 100 Kg. bei Lieferung nach dem 31. Dezember 1915 am 1. Jänner und 1. März 1916 um je 50 Heller per 100 Kg.

Demgemäß erhöht sich mit 1. Jänner und 1. März 1916 für den von den Raffinerien nach diesen Tagen gelieferten Verbrauchszucker auch der in der Durchführungsverordnung der Statthalterei festgesetzte **Großhandelszuschlag** automatisch um je 50 Heller per 100 Kg.

Im **Kleinhandelsverkehr** hingegen wird sich diese Preiserhöhung in der allernächsten Zeit nicht geltend machen und wird daher die Regulierung der Detailpreise unter Berücksichtigung der beiden erwähnten Preiszuschläge ab 1. Februar 1916 rechtzeitig erfolgen.